

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf hat am _____ aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu zahlen. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entsprechenden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben. Bei vereinbarter Ratenzahlung werden für jede Rate eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € berechnet.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

-Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.-

1. Grabnutzungsgebühr

1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren (Särge bis 120) Nutzungsdauer 15 Jahre	<i>jährlich</i>	48,00 €	15 Jahre	720,00 €
1.2	Reihengrab für Säрге über 1,20 m, Nutzungsdauer 25 Jahre	<i>jährlich</i>	46,00 €	25 Jahre	1.150,00 €
1.3	Wahlgräber je Grabstelle Nutzungsdauer 25 Jahre, neuer Teil	<i>jährlich</i>	51,50 €	25 Jahre	1.287,50 €
1.4	Wahlgräber je Grabstelle Nutzungsdauer 25 Jahre, alter Teil	<i>jährlich</i>	58,50 €	25 Jahre	1.462,50 €
1.5	Wahlgräber mit parkartiger Anlage, Nutzungsdauer 25 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	72,50 €	25 Jahre	1.812,50 €
1.6	Wahlgräber als Baumgräber Erde, Nutzungsdauer 25 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	84,00 €	25 Jahre	2.100,00 €
1.7	Urnengräber, je Grabstelle, Nutzungsdauer 20 Jahre, neuer teil	<i>jährlich</i>	46,00 €	20 Jahre	920,00 €
1.8	Urnengräber je Grabstelle, Nutzungsdauer 20 Jahre, alter Teil	<i>jährlich</i>	56,00 €	20 Jahre	1.120,00 €
1.9	Urnengräber als Baumgräber Nutzungsdauer 20 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	96,00 €	20 Jahre	1.920,00 €
1.9.1	Urnengräber im Staudengarten Nutzungsdauer 20 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	171,50 €	20 Jahre	3.430,00 €
1.10	Anonyme Urnen incl. Pflege und Beisetzung			20 Jahre	1.290,00 €
1.11	Nebenland wird entsprechend der Nutzungsgebühr berechnet				
1.12	Eingeschränktes Nutzungsrecht §16 der Friedhofssatzung (Grabkauf im Vorwege) ab 2 Grabbreiten 50% der Grabnutzungsgebühren				

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf

2. Mindestpflege/Rasen mähen

2.1	Reihengräber für Kinder	je Grabstelle	jährlich	9,00 €	15 Jahre	135,00 €
2.2	Reihengräber	je Grabstelle	jährlich	11,00 €	25 Jahre	275,00 €
2.3	Wahlgräber neuer Teil	je Grabstelle	jährlich	14,50 €	25 Jahre	362,50 €
2.4	Wahlgräber alter Teil	je Grabstelle	jährlich	16,50 €	25 Jahre	412,50 €
2.5	Wahlgräber parkartig	je Grabstelle	jährlich	22,00 €	25 Jahre	550,00 €
2.6	Wahlgräber als Baumgräber Erde	je Grabstelle	jährlich	22,00 €	25 Jahre	550,00 €
2.8	Urnengräber, neuer teil	je Grabstelle	jährlich	9,00 €	20 Jahre	180,00 €
2.7	Urnengräber, alter teil	je Grabstelle	jährlich	10,00 €	20 Jahre	200,00 €

3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Grundgebühr, Bereitstellung der Friedhofseinrichtungen je Beisetzung	70,00 €
3.2	Benutzung der Friedhofskapelle bis zu 2 Stunden	150,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle für jede weitere Stunde	75,00 €
3.4	Benutzung eines Raumes zur Aufbahrung	65,00 €

4. Grabaushebung (Aushebungen und Schließen eines Grabes sowie Einebnen des Grabhügels)

4.1	für Särge bis 1,20 m	300,00 €
4.2	für Särge über 1,20 m	650,00 €
4.3	für Urnen	220,00 €
4.4	Gebühr für eine zusätzliche Beisetzung in einer belegten Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	75,00 €

5. Neuanlage eines Grabes

5.1	für Särge bis 1,20 m	65,00 €
5.2	für Särge über 1,20 m	120,00 €
5.3	für Urnen	60,00 €

6. Verwaltungskosten

6.1	Ausfertigung eines Grabbriefes	70,00 €
6.2	Sonst. Verw. Tausch/Rückgabe -Umschreibung einer Grabstätte	70,00 €
6.3	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmales sowie die laufende Überwachung seiner Verkehrssicherheit	
6.3.1	liegende Grabmale bis 45-70 cm	50,00 €
6.3.2	Reihengrab	100,00 €
6.3.3	Wahlgrab	132,00 €
6.3.4	Veränderungen von Grabmalen	40,00 €
6.3.5	Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen durch die Friedhofsverwaltung, wenn diese nicht durch den Nutzer nachgewiesen werden kann	400,00 €

7. Ausgrabungsgebühr

7.1	für Pos. 5.1	450,00 €
7.2	für Pos. 5.2	2500,00 €
7.3	für Pos. 5.3	450,00 €

8. Entsorgung für Grabsteine

8.1	Kissensteine	40,00 €
8.2	Grabsteine bis 0,5 qm Ansichtsfläche	110,00 €
8.3	Grabsteine ab 0,5 qm Ansichtsfläche	190,00 €
8.4	Grabsteine ab 1,0 qm Ansichtsfläche	210,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

§ 8

Schlussabstimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Wentorf unter www.kirche-wentorf.de und der Internetseite des Friedhof Wentorf unter www.friedhof-wentorf.de einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Bergedorfer Zeitung" mit Angabe der vorstehenden Internetadressen amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 28.08.2020 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

-Der Kirchengemeinderat-

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am _____
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am: _____
3. Öffentliche Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am: _____
4. Die Friedhofsatzung tritt in Kraft am: _____